

SATZUNG

der St. Michael-Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V.



P r ä a m b e l

Über die Gründung der als „St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel“ ins Leben gerufenen Vereinigung sind schriftliche Unterlagen nicht überliefert. Als Gründungszeitpunkt hat die Generalversammlung vom 21. Juni 1952 das Jahr 1652 beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet
St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V.
2. Sitz der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. ist Schwalmtal.

§ 2

Wesen und Zweck

1. Die St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. ist eine Bruderschaft der katholischen Kirchengemeinden St. Michael Waldniel und St. Mariae Himmelfahrt Waldnieler Heide.
2. Die Bruderschaft gehört dem Bezirksverband Schwalmtal Brüggen e. V. mit dem Sitz in Schwalmtal an und ist somit dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. mit dem Sitz in Köln angeschlossen. Dessen Grundsätze und Ziele werden von den Mitgliedern anerkannt.

Getreu dem Leitsatz der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften

Für Glaube, Sitte und Heimat

stellen sich die Mitglieder der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. diesen Aufgaben.

Die Mitglieder der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. verpflichten sich zur Förderung

- der religiösen, insbesondere eucharistischen Betätigung,

- des Praktizierens christlicher Nächstenliebe,
- des Ausgleichs sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
- des Bekenntnisses im privaten und öffentlichen Leben,
- der Pflege des überlieferten Brauchtums,
- der Heranbildung der Bruderschaftsjugend im Sinne dieser Grundsätze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Bruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Die Mittel der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Auch bei dem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. kann jeder unbescholtene Mann oder jede unbescholtene Frau werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, einer christlichen Kirche angehören und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten. Minderjährige bedürfen jedoch der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Zur Aufnahme in die St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. ist ein Antrag an den örtlichen Brudermeister zu richten.
3. Nicht katholische Mitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er das Ansehen und die Interessen der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. schädigt oder wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren und auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegen den Ausschluss das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. mit dem Sitz in Köln anzurufen.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Königswürde und ein Vorstandsamt kann nur von einem praktizierenden christlichen Mitglied erworben werden. In Zweifelsfällen hat hierüber der Präses in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu entscheiden.
3. An den Kirmestagen (Schützenfest) wird für die lebenden und verstorbenen Mitglieder in den Pfarrbereichen St. Michael und St. Mariae Himmelfahrt je eine heilige Messe gefeiert. Die Mitglieder sollen sich hieran beteiligen. Gleiches gilt für das Begräbnis eines Mitgliedes.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und das Eintrittsgeld zu entrichten.

§ 6

Jungschützen

1. Im Bedarfsfalle können Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. mit dem Sitz in Köln zu ordnen sind.
2. Jungschützen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind nicht beitragspflichtig und stimmen nicht mit ab. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7

Ehrenmitglieder

1. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erwerben damit volle Mitgliedsrechte, sind jedoch von den Pflichten befreit.
2. Mit der gleichen Stimmenmehrheit können verdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Organe der Bruderschaft

1. Organe der Bruderschaft sind:
 - a) die ordentliche Generalversammlung,
 - b) die außerordentliche Generalversammlung,
 - c) der Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist eine Zusammenkunft möglichst aller Mitglieder.
2. Sie ist wenigstens jährlich, möglichst im Monat Januar zum Fest des Hl. Sebastianus durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat wenigstens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder voll beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend, soweit die Satzung nichts anderer bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist für eine Satzungsänderung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

8. Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind
 - Wahl des Vorstandes, des Hauptmanns, des Fähnrichs und jährlich zweier neuer Kassenprüfer, die turnusmäßig aus einem Sektionsbereich stammen sollen,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsergebnisses der Kassenprüfer und Beschlussfassung hierüber,
 - Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
 - notfalls Ergänzungswahl zum Vorstand,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Abstimmung und Terminsetzung für Veranstaltungen im laufenden Kalenderjahr,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Wohl der Bruderschaft und die wohlverstandenen Interessen der Mitglieder erfordert. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche Versammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragt.
2. Im Übrigen finden auf die außerordentliche Generalversammlung die vorstehenden Bestimmungen zur ordentlichen Generalversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Präsidenten,
 - dem stellvertretenden Präsidenten,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - den Brudermeistern der zum Bruderschaftsbereich gehörenden Sektionen,
 - dem Vertreter der Jugendabteilung,
 - den Ehrenvorstandsmitgliedern,
 - den Pfarrern der Pfarrgemeinden St. Michael und St. Mariae Himmelfahrt als geistlicher Präses.
2. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten,
 - dem stellvertretenden Präsidenten,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, sind befugt, die St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds des gesetzlichen Vorstandes soll 4 Jahre betragen. Sie erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandsmitgliedes im Vereinsregister.

In der jährlich zur Sebastianusfeier stattfindenden Generalversammlung ist 1 Mitglied des gesetzlichen Vorstandes neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Nach Absprache mit dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung mit seinem Stellvertreter, beruft der Schriftführer die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein. Über die Vorstandssitzungen

führt der Schriftführer Protokoll, welches von ihm und dem Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Zur Vorstandssitzung müssen der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

5. Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Rechnungslegung über für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- die Einberufung der Generalversammlung,
- die Vertretung der Bruderschaft nach außen, beim Bezirksverband und beim Bund.

6. Bei anstehenden Kirmesfeierlichkeiten sind ab dem Vogelschuss der König, seine Minister und der Hauptmann zu den Vorstandssitzungen einzuladen, falls diese sich mit der Vorbereitung und der Ausrichtung befassen.

§ 12

Feste der Bruderschaft

Feste der Bruderschaft sind

- die jährliche Sebastianusfeier, verbunden mit der Generalversammlung,
- der Vogelschuss,
- das Schützenfest,
- kirchliche und weltliche Veranstaltungen, soweit hierzu die Mitglieder vom Vorstand oder von der Generalversammlung eingeladen werden.

§ 13

Auflösung der Bruderschaft

1. Über die Auflösung der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. entscheidet die Generalversammlung, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller abgegebenen Stimmen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb von 2 Monaten nach der Versammlung eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsbeschluss erforderlich.
2. Im Fall der Auflösung der St. Michael Bruderschaft Kirspel-Waldniel e. V. fällt das Vermögen der Bruderschaft an die beiden Pfarrgemeinden St. Michael und St. Mariae Himmelfahrt zu gleichen Teilen mit der Maßgabe, dass sie dieses Vermögen zu verwalten und die Sachwerte wie Fahne, Königssilber, Bruderschaftssterne, Uniformen, Urkunden, Protokollbücher und dergleichen aufzubewahren haben.

Von dem Vermögen ist ein Inventarverzeichnis durch den Vorstand zu fertigen, welches in Abschrift den beiden Pfarrgemeinden und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Einkünfte aus diesem Vermögen können

die beiden Pfarrgemeinden zu gleichen Teilen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im eigenen räumlichen Bereich ihrer beiden Pfarrgemeinden verwenden.

3. Wird die Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung neu gegründet, haben die beiden Pfarrgemeinden das Vermögen der neu gegründeten Bruderschaft zu übergeben.

§ 14

Ehrengericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im Übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.
2. Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. mit dem Sitz in Köln in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 21. Januar 1996 beschlossen und ist von diesem Zeitpunkt an in Kraft.

gez. Hubert Hansen
gez. Norbert Junkers

gez. Fritz Eisbrüggen
gez. Dr. Reinhard Oelers

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach unter VR 1329 am 06. Januar 1997.

Geändert durch Neufassung des § 4 der Satzung gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 18. Januar 2015.

Willi Nooten, Präsident

Frank Campen, Schriftführer